

§ 5. Anwendbares Recht, internationale Zuständigkeit und Extraterritorialität

In der gegenwärtigen Diskussion über Fragen des anwendbaren Rechts und der internationalen Zuständigkeit liegt der Fokus auf mit dem Training generativer KI-Modelle einhergehenden Handlungen, insbesondere der Sammlung und Vorbereitung der Daten sowie dem eigentlichen Training. Auf dieser Grundlage werden die Anwendbarkeit deutschen und europäischen Rechts sowie die Zuständigkeit der nationalen Gerichte überwiegend unter Verweis auf die lediglich territoriale Geltung des Urheberrechts verneint. Wie gezeigt werden kann, eröffnet das Angebot der Nutzung von KI-Anwendungen, etwa bei ChatGPT auf der OpenAI-Webseite, zusätzliche Möglichkeiten der Vervielfältigung von „im Innern“ des KI-Modells gespeicherten, urheberrechtlich geschützten Werken. Auf diese öffentliche Zugänglichmachung im Sinne der §§ 15 Abs. 2 Nr. 2, 19a UrhG findet deutsches Recht Anwendung; überdies sind die deutschen Gerichte international zuständig. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die KI-Verordnung die Einhaltung der Regeln des europäischen Urheberrechts beim Training generativer KI-Modelle auch im außereuropäischen Ausland statuiert und dabei möglicherweise weitere Sanktionsmöglichkeiten eröffnet.

A. Internationales Privatrecht

Das anwendbare Recht bestimmt sich im europäischen und deutschen Urheberrecht nach Art. 8 Rom II-Verordnung.³⁹³ Demnach findet das Recht des Schutzlandes (*lex loci protectionis*) Anwendung. Dies ist die Rechtsordnung des Staates oder derjenigen Staaten, für den oder die der Rechteinhaber Schutz beansprucht.³⁹⁴ Ob in diesem Land tatsächlich eine Rechtsver-

393 Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“), ABl. EU v. 31.7.2007, L 199/40.

394 Allgemeine Ansicht, vgl. nur Schack GRUR 2021, 904 (907 f.); Schack NJW 2024, 113 (115); Heinze in jurisPK-BGB, 8. Aufl. 2017, Art. 8 Rom II-VO Rn. 4 und Rn. 28; Schricker/Loewenheim/Katzenberger/Metzger, UrhR, 6. Aufl. 2020, Vorbemerkung § 120 UrhG Rn. 121.

letzung stattgefunden hat oder stattzufinden droht, ist methodisch erst in einem zweiten Schritt, unter Anwendung des Sachrechts der *lex loci protectionis* zu ermitteln.³⁹⁵

I. Territorialitätsprinzip und Verletzungshandlung „im Inland“

Als Folge des im internationalen Immaterialgüterrecht geltenden Territorialitätsprinzips besteht für urheberrechtlich geschützte Werke in jedem Staat ein räumlich begrenztes Schutzrecht nach Maßgabe des jeweiligen nationalen Urheberrechts.³⁹⁶ Dieses „inländische“ Urheberrecht kann nur durch eine zumindest teilweise im Inland begangene Handlung verletzt werden.³⁹⁷ Nach diesem sachrechtlichen Verständnis internationaler Rechtsverletzungen muss deshalb konkret nach Verletzungshandlungen „im Inland“ gefragt werden.³⁹⁸ Bei Handlungen im Internet ist die dafür erforderliche, räumliche Lokalisierung allerdings komplex und häufig bereits technisch nicht sicher durchführbar. Im Zusammenhang mit der Speicherung von Vorschaubildern bei der Google-Bildersuche auf Servern in den USA hat der Bundesgerichtshof die Verletzung deutschen Urheberrechts deshalb auch konsequent verneint: Handlungen mit Bezug auf Server mit einem Standort in den USA fallen demnach nicht in den territorialen Anwen-

395 Vgl. zur zweistufigen Prüfung insoweit z.B. instruktiv BGH GRUR 2014, 559 Rn. 12 – Tarzan („Da die Kl. für den Roman im Inland urheberrechtlichen Schutz beansprucht, ist deutsches Urheberrecht anzuwenden. Die Frage, ob Ansprüche im Falle der Verletzung eines Urheberrechts bestehen, ist grundsätzlich nach dem Recht des Schutzlandes – also des Staates, für dessen Gebiet der Schutz in Anspruch genommen wird – zu beantworten ...“); zudem Heinze in jurisPK-BGB, 8. Aufl. 2017, Art. 8 Rom II-VO Rn. 28.

396 BVerfG GRUR 2022, 1089 Rn. 34 – „Bot“-Software; BGH GRUR 1990, 438 (441) – Bob Dylan; BGH GRUR 1994, 798 (798 f.) – Folgerecht bei Auslandsbezug; BGH GRUR 2017, 793 Rn. 34 – Mart-Stam-Stuhl; für einen aktuellen Überblick über das Schrifttum vgl. Schrickler/Loewenheim/Katzenberger/Metzger, UrhR, 6. Aufl. 2020, Vorbemerkung § 120 UrhG Rn. 109.

397 BVerfG GRUR 2022, 1089 Rn. 34 – „Bot“-Software; BGH GRUR 1990, 438 (441) – Bob Dylan; BGH GRUR 1994, 798 (798 f.) – Folgerecht bei Auslandsbezug; BGH GRUR 2017, 793 Rn. 34 – Mart-Stam-Stuhl; zudem repräsentativ für das Schrifttum z.B. Schrickler/Loewenheim/Katzenberger/Metzger, UrhR, 6. Aufl. 2020, Vorbemerkung § 120 UrhG Rn. 126 und 131 ff.

398 Vgl. z.B. BGH GRUR 2004, 421 (424) – Tonträgerpiraterie durch CD-Export; BGH GRUR 2015, 264 Rn. 30 ff. – Hi Hotel II; speziell für Verletzungshandlungen im Internet zudem z.B. Schrickler/Loewenheim/Katzenberger/Metzger, UrhR, 6. Aufl. 2020, Vorbemerkung § 120 UrhG Rn. 142 ff.

dungsbereich des deutschen Urheberrechts; allenfalls käme die Anwendung US-amerikanischen Rechts in Betracht.³⁹⁹ Im Schrifttum wird vereinzelt ein weiterer Begriff der Verletzungshandlung „im Inland“ vertreten. Gefordert wird aber auch dort eine Teilhandlung mit Bezug zu Werken auf einem Server mit Standort in Deutschland.⁴⁰⁰

II. KI-Training im Ausland und forum shopping

Für das KI-Training wird die Anwendung deutschen oder europäischen Urheberrechts entsprechend einhellig verneint, sofern die Entwickler im Ausland handeln. Insoweit soll einzig auf die Handlungen während des KI-Trainings abgestellt werden.⁴⁰¹ In der Sache gehe es um das Speichern der Trainingsdaten im Korpus und um das eigentliche Training; der nachfolgende Einsatz des trainierten Systems sei nicht relevant.⁴⁰² Der Server, auf den ein online zugängliches Werk geladen und von wo es heruntergeladen werde, sei zur Anknüpfung „ungeeignet“, weil dessen Ort aufgrund der meist zahlreichen und vielfach in Betracht kommenden Server- oder Cloud-Speicher in der Regel „unbekannt“ sei.⁴⁰³ Empirisch belegen lasse

399 BGH GRUR 2010, 628 Rn. 17 – Vorschaubilder („... erfolgt die den Vorschaubildern zu Grunde liegende körperliche Festlegung ... auf in den USA gelegenen Speichermedien. Etwaige Verletzungshandlungen in den USA sind aber ... nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Sonstige Vervielfältigungshandlungen der Bekl. oder ihr zurechenbare Vervielfältigungshandlungen Dritter, die im Inland begangen worden wären, sind nicht ersichtlich.“).

400 Vgl. nochmals Schrickler/Loewenheim/Katzenberger/Metzger, UrhR, 6. Aufl. 2020, Vorbemerkung § 120 UrhG Rn. 144 („Veranlasst ein Inhaltenanbieter von Deutschland aus zB durch einen Tastendruck auf seinem PC die Speicherung auf einem Server mit Standort im Ausland, so ist daran zu denken, dies bereits als Teilakt einer Vervielfältigung in Deutschland zu werten, der zur Anwendbarkeit (auch) des deutschen Rechts führt, und nicht nur als kollisionsrechtlich unbeachtliche Vorbereitungshandlung oder als Eingriff in das ausländische Vervielfältigungsrecht des Serverstandorts bzw. als Teilnahme daran zu qualifizieren ist. Hiervon zu trennen ist die Beurteilung der Vervielfältigung auf dem im Ausland befindlichen Server nach dem dortigen Recht.“).

401 So wohl v. Welsler GRUR-Prax 2023, 516 (520); zudem auch Maamar ZUM 2023, 481 (486); de la Durantaye ZUM 2023, 645 (652); Heine GRUR-Prax 2024, 87 (88); Kraetzig NJW 2024, 697 (700).

402 So etwa ausdrücklich Maamar ZUM 2023, 481 (486); im Ergebnis auch Baumann NJW 2023, 3673 (3675 f.); Hofmann ZUM 2024, 166 (173); Kraetzig NJW 2024, 697 (699).

403 Vgl. nochmals Schack NJW 2024, 113 (115).

sich diese streng territoriale Geltung des Urheberrechts mit Blick darauf, dass das Training üblicherweise in Ländern mit „liberalen“ Urheberrechtsregelungen und weitreichenden TDM-Schranken durchgeführt werde.⁴⁰⁴ Nach diesem Ansatz ist für die Bestimmung des anwendbaren Rechts einzig auf den Sitz der Entwickler oder Betreiber abzustellen. Daher ist es auch tatsächlich möglich, die anwendbare Rechtsordnung zu wählen, unabhängig davon, wo das KI-Modell und der Output des Systems später auf den Markt gebracht werden.⁴⁰⁵ *Forum shopping at its best.*

III. Blinder Fleck in der Diskussion: Öffentliche Zugänglichmachung nach §§ 15 Abs. 2 Nr. 2, 19a UrhG

In der Konsequenz des Festhaltens an der erläuterten, pseudo-statischen Beschreibung der Abläufe des Datenverkehrs im Internet muss die Anwendung des deutschen oder europäischen Urheberrechts, wie es scheinen mag, immer dann scheitern, wenn die Handelnden im außereuropäischen Ausland agieren.⁴⁰⁶ Lediglich vereinzelt wird bei der internationalprivatrechtlichen Betrachtung auch auf das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung verwiesen. Insoweit spielen der Serverstandort keine Rolle. Hierunter sollen allerdings nur etwaige Rechtsverletzungen durch *KI-generierte Erzeugnisse* im Output fallen.⁴⁰⁷

Wirft man in diesem Zusammenhang nochmals einen Blick auf die Erkenntnisse aus der Untersuchung der urheberrechtlichen Zusammenhänge beim Trainingsprozess generativer KI-Modelle, insbesondere der Repräsentation im Vektorraum,⁴⁰⁸ wird ersichtlich, dass eine wesentliche Frage bislang nicht erörtert wurde: Mit der Zurverfügungstellung einer KI-Anwendung zur Online-Nutzung (z.B. ChatGPT auf der OpenAI-Webseite) wird auch ein Zugriff auf die Vervielfältigungen der urheberrechtlich geschützten Werke „im Innern“ des eingesetzten KI-Modells eröffnet. Schließlich ist

404 Vgl. hierzu empirisch Handke/Guibault/Vallbé *Manage Decis Econ* 42 (2021), 1999 ff.; zudem v. Welser *GRUR-Prax* 2023, 516 (520); Hofmann *WRP* 2024, 11 (14); Hofmann *ZUM* 2024, 166 (172).

405 Maamar *ZUM* 2023, 481 (486); Baumann *NJW* 2023, 3673 (3676).

406 de la Durantaye *ZUM* 2023, 645 (652); Heine *GRUR-Prax* 2024, 87 (88); Schack *NJW* 2024, 113 (115); Peukert *GRUR Int.* 2024, 497 (505 f.).

407 Heine *GRUR-Prax* 2024, 87 (87 f.); vgl. auch nochmals Maamar *ZUM* 2023, 481 (486); a.A. allerdings auch Hofmann *ZUM* 2024, 166 (173).

408 Siehe oben § 2.B.II. (technischer Teil) und § 4.D.I.3.b)bb).

es möglich, durch geschickte *prompts* Vervielfältigungen der für das Training verwerteten Werke zu evozieren.⁴⁰⁹ Noch deutlicher zeigt sich die öffentliche Zugänglichmachung bei der Bereitstellung eines KI-Modells zum Download.⁴¹⁰ Die Ermöglichung des Zugriffs auf die Online-Funktionen eines KI-Systems und die Download-Option für das gesamte KI-Modell liefern deshalb, sofern sich das jeweilige Angebot an die deutsche Öffentlichkeit richtet und diese gezielt anspricht sowie von Deutschland aus auf das Angebot zugegriffen werden kann, durchaus einen unmittelbaren und damit für die IPR-rechtliche Anknüpfung ausreichenden territorialen Bezugspunkt für die Anwendung des deutschen Urheberrechts.⁴¹¹

B. Internationale Zuständigkeit und praktische Durchsetzung

Die internationale Zuständigkeit bestimmt darüber, ob deutsche Gerichte in Sachverhalten mit Auslandsbezug zur Entscheidung berufen sind. Für die im Raume stehenden Urheberrechtsverletzungen durch das Training generativer KI-Modelle ist nach der Eröffnung eines Gerichtsstandes über die Handlungen von Unternehmen mit Sitz außerhalb Deutschlands und außerhalb der Europäischen Union zu fragen. Die bislang auf dem Markt befindlichen generativen KI-Modelle werden schließlich überwiegend durch Unternehmen mit Sitz in den USA betrieben und angeboten.

I. Gerichtsstände der EuGVVO

Für Klagen gegen natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz, ihren satzungsmäßigen Sitz oder ihre Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben, beurteilt sich die internationale Zuständigkeit nach der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 (EuGVVO).⁴¹² Bei internationalen Urheberrechtsverletzun-

409 Siehe oben § 2.D.III. (technischer Teil) und § 3.B.II.2. und III.

410 Siehe oben § 3.B.II.3.

411 Vgl. hierzu allgemein BGH GRUR 2016, 1048 Rn. 23 ff. – An Evening with Marlene Dietrich; zudem EuGH GRUR 2012, 1245 Rn. 39 – Football Dataco u. a.; OLG München GRUR-RR 2011, 1 (2) – Videodateien; ausführlich m.w.N. zudem z.B. Raue in Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl. 2022, Vorbem. §§ 120 ff. Rn. 116.

412 Vgl. insbesondere Art. 4, 7 und 63 sowie Art. 6 Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtli-

gen sind neben dem allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten in Art. 4 EuGVVO und dem Gerichtsstand der Niederlassung in Art. 7 Nr. 5 EuGVVO auch und vor allem der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung nach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO eröffnet.⁴¹³ Hat ein Unternehmen seinen satzungsmäßigen Sitz, seine Hauptverwaltung oder seine Hauptniederlassung hingegen nicht im Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedstaates, gelten die Gerichtsstandregeln der EuGVVO nicht.⁴¹⁴ Stattdessen ist nach Art. 6 EuGVVO auf das internationale Zivilprozessrecht der Mitgliedstaaten zurückzugreifen.

II. Deliktsgerichtsstand nach § 32 ZPO

In Deutschland bestimmt sich die Zuständigkeit in diesen Szenarien nach § 23 Abs. 1 ZPO, in erster Linie aber nach § 32 ZPO. Die Vorschrift eröffnet einen Gerichtsstand für unerlaubte Handlungen, worunter auch Urheberrechtsverletzungen fallen.⁴¹⁵ In Fällen einer unerlaubten öffentlichen Zugänglichmachung ist zunächst nach dem Ort der Handlung, d.h. dem *Ort des Erstellers* zu fragen. Das ist diejenige Person, die über das Auslösen des der Zugänglichmachung zugrundeliegenden technischen Vorgangs entscheidet.⁴¹⁶ Der Ort der unerlaubten Handlung im Sinne des § 32 ZPO umfasst allerdings zusätzlich auch noch den *Erfolgsort* als denjenigen Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder eintreten droht. Für Urheberrechtsverletzungen im Internet erkennt die deutsche Recht-

che Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung), ABl. EU, L 351 vom 20.12.2012, 1 ff.

413 Vgl. z.B. Wimmers in Schricker/Loewenheim, UrhR, 6. Aufl. 2020, § 105 UrhG Rn. 10 ff.; Raue in Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl. 2022, Vorbem. §§ 120 ff. Rn. 24 ff. (jeweils m.w.N.).

414 Wimmers in Schricker/Loewenheim, UrhR, 6. Aufl. 2020, § 105 UrhG Rn. 13; Schack NJW 2024, 113 (115).

415 Allgemeine Ansicht, vgl. nur Wimmers in Schricker/Loewenheim, UrhR, 6. Aufl. 2020, § 105 UrhG Rn. 13; Raue in Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl. 2022, Vorbem. §§ 120 ff. Rn. 42 ff. Die Vorschrift des § 104a UrhG findet im Verhältnis zu Unternehmen keine Anwendung.

416 Vgl. EuGH GRUR 2015, 296 Rn. 24 f. – Pez Hejduk/EnergieAgentur.NRW GmbH; LG Hamburg BeckRS 2015, 18942 Rn. 31 ff.; Wimmers in Schricker/Loewenheim, UrhR, 6. Aufl. 2020, § 105 UrhG Rn. 20.

sprechung daher eine Rechtsverletzung auch dann, wenn der Internetauftritt bestimmungsgemäß im Inland abrufbar ist.⁴¹⁷

Angewandt auf die öffentliche Zugänglichmachung von KI-Anwendungen – sowohl zur Nutzung auf einer Webseite als auch zum Download – dürfte an den Voraussetzungen für die Eröffnung eines entsprechenden Deliktgerichtsstands im Inland kein Zweifel bestehen.

III. Zwischenergebnis: Praktische Durchsetzung

Aufgrund der Vielfältigkeit der zum Training generativer KI-Modelle verwerteten Werke „im Innern“ der Modelle und der damit verbundenen Möglichkeit, diese Werke durch gezielte *prompts* wieder „abzurufen“, ist in der Zurverfügungstellung von generativen KI-Anwendungen zur Nutzung im Internet, ebenso wie der Download-Möglichkeit für ein entsprechendes Modell, eine öffentliche Zugänglichmachung im Sinne der §§ 15 Abs. 2 Nr. 2, 19a UrhG zu sehen. Richtet sich die Webseite an ein deutsches Publikum, besteht kein Zweifel an der Anwendbarkeit deutschen Rechts. Auch sind deutsche Gerichte in diesen Fällen international zuständig.

C. KI-Verordnung: Mittelbare Durchsetzung des Urheberrechts

Mit der KI-Verordnung hat der europäische Gesetzgeber Regelungen geschaffen, die für das Training generativer KI-Modelle auch die Einhaltung urheberrechtlicher Vorgaben verlangen. Bei Anwendung dieser Vorschriften stellt sich vor allem die Frage nach der räumlichen Reichweite der Pflichten der KI-Verordnung und nach der privatrechtlichen Sanktionierung von Pflichtverstößen.

I. Vorab: Kategorisierung der KI-Modelle und -Systeme

Vorab soll auf die in der KI-Verordnung angelegte Kategorisierung und grundsätzliche Unterscheidung zwischen „KI-Modellen“ und „KI-Syste-

417 BGH GRUR 2016, 1048 Rn. 18 – An Evening with Marlene Dietrich; OLG Frankfurt/M. GRUR-RR 2020, 57 Rn. 32 – our ebooks; zur früheren Rechtsprechung vgl. BGH GRUR 2010, 628 Rn. 14 – Vorschaubilder; zudem z.B. Wimmers in Schriker/Loewenheim, UrhR, 6. Aufl. 2020, § 105 UrhG Rn. 13 und Rn. 21.

men“, insbesondere die Kategorie der „KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck“, hingewiesen werden.

Art. 3 Nr. 1 KI-Verordnung definiert ein „KI-System“ als

„ein maschinengestütztes System, das für einen in unterschiedlichem Grad autonomen Betrieb ausgelegt ist und das nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann und das aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie Ausgaben wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können.“

Ein „KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck“ ist hingegen nach Art. 3 Nr. 63 zu verstehen als

„KI-Modell – einschließlich der Fälle, in denen ein solches KI-Modell mit einer großen Datenmenge unter umfassender Selbstüberwachung trainiert wird –, das eine erhebliche allgemeine Verwendbarkeit aufweist und in der Lage ist, unabhängig von der Art und Weise seines Inverkehrbringens ein breites Spektrum unterschiedlicher Aufgaben kompetent zu erfüllen, und das in eine Vielzahl nachgelagerter Systeme oder Anwendungen integriert werden kann ...“⁴¹⁸

Gemäß Erwägungsgrund 97 der KI-Verordnung sind die Begriffe der „KI-Systeme“ und der „KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck“ voneinander abzugrenzen: Letztere sind typischerweise unmittelbar Gegenstand des KI-Trainings. Als zentrale Bausteine sind diese Modelle in der Regel in KI-Systeme integriert und deren wesentlicher funktionaler Bestandteil.⁴¹⁹ Jedenfalls leistungsfähige generative KI-Modelle („große generative KI-Modelle“) werden dabei als besonderer Fall oder als eine Teilkategorie der „KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck“ eingeordnet.⁴²⁰

418 Ausgenommen von dieser Definition sind allerdings KI-Modelle, die vor ihrem Inverkehrbringen für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten oder die Konzipierung von Prototypen eingesetzt werden.

419 Vgl. Erwägungsgrund 97 Satz 9 und Satz II; zur Abgrenzung vgl. zudem M. Becker CR 2024, 353 (355) m.w.N.

420 Vgl. Erwägungsgrund 99 („Große generative KI-Modelle sind ein typisches Beispiel für ein KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck ...“) und Erwägungsgrund 105 („KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck, insbesondere große generative KI-Modelle, die Text, Bilder und andere Inhalte erzeugen können, bedeuten einzigartige Innovationsmöglichkeiten, aber auch Herausforderungen für Künstler, Autoren und andere Kreative sowie die Art und Weise, wie ihre kreativen

Die Regeln der KI-Verordnung in Art. 53 Abs. 1 lit. c und lit. d zur Beachtung urheberrechtlicher Schranken richten sich zunächst an die Anbieter von „KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck“. Damit gelten die dort verankerten Pflichten auch für die Anbieter der meisten mittlerweile auf dem Markt befindlichen, generativen KI-Modelle. Nach Erwägungsgrund 97 gelten diese Pflichten überdies bei Integration derartiger Modelle in KI-Systeme.⁴²¹ Entsprechend definiert Art. 3 Nr. 66 KI-Verordnung auch einen Begriff der „KI-Systeme mit allgemeinem Verwendungszweck“. Dabei handelt es sich um KI-Systeme, die „auf einem KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck beruh[en] und in der Lage [sind], einer Vielzahl von Zwecken sowohl für die direkte Verwendung als auch für die Integration in andere KI-Systeme zu dienen“.⁴²²

II. Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich der KI-Verordnung

Die KI-Verordnung findet nach Art. 2 Abs. 1 lit. a zunächst Anwendung auf Anbieter, die in der Union KI-Systeme in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen oder KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck in Verkehr bringen. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Anbieter in der Union oder in einem Drittland niedergelassen sind. Gleichfalls Anwendung findet die Verordnung nach Art. 2 Abs. 1 lit. c bei Betreibern von KI-Systemen, die ihren Sitz in einem Drittland haben oder sich in einem Drittland befinden, wenn die von dem KI-System hervorgebrachte Ausgabe in der Union verwendet wird. Die Handlungen der meisten Anbieter der gegenwärtig auf dem Markt befindlichen generativen KI-Systeme, z.B. OpenAI's ChatGPT, dürften demnach in den Anwendungsbereich der KI-Verordnung fallen.

Inhalte geschaffen, verbreitet, genutzt und konsumiert werden.“); zudem in diesem Sinne z.B. auch Krönke NVwZ 2024, 529 (529); M. Becker CR 2024, 353 (354).

421 Erwägungsgrund 97 Satz 9 und Satz 11. Vgl. ausführlich und kritisch hierzu Peukert GRUR Int. 2024, 497 (499 ff.).

422 Erwägungsgrund 100 ergänzt: „Wenn ein KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck in ein KI-System integriert oder Teil davon ist, sollte dieses System als KI-System mit allgemeinem Verwendungszweck gelten, wenn dieses System aufgrund dieser Integration in der Lage ist, einer Vielzahl von Zwecken zu dienen. Ein KI-System mit allgemeinem Verwendungszweck kann direkt eingesetzt oder in andere KI-Systeme integriert werden.“

Die Entwicklung des Modells und das Inverkehrbringen des Systems fallen bei diesen Systemen nämlich regelmäßig in einer Hand zusammen.⁴²³

III. Schnittstelle: KI-Verordnung und Urheberrecht

Die KI-Verordnung statuiert für das Training von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck eine Reihe von Pflichten mit besonderem Bezug zur Verwendung urheberrechtlich geschützter Datenbestände. Die Betrachtung soll sich an dieser Stelle auf die Frage der Anwendung europäischen Rechts auf das KI-Training konzentrieren.⁴²⁴

Art. 53 Abs. 1 lit. c KI-Verordnung schreibt für das Training von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck vor:

Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck ...

c) bringen eine Strategie zur Einhaltung des Urheberrechts der Union und damit zusammenhängender Rechte und insbesondere zur Ermittlung und Einhaltung eines gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2019/790 geltend gemachten Rechtsvorbehalts, auch durch modernste Technologien, auf den Weg ...

Die Regelung wird ergänzt durch Erwägungsgründe 105 und 106, in denen es heißt:

(105) KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck, insbesondere große generative KI-Modelle, die Text, Bilder und andere Inhalte erzeugen können, bedeuten einzigartige Innovationsmöglichkeiten, aber auch Herausforderungen für Künstler, Autoren und andere Kreative sowie die Art und Weise, wie ihre kreativen Inhalte geschaffen, verbreitet, genutzt und konsumiert werden. Für die Entwicklung und das Training solcher Modelle ist der Zugang zu riesigen Mengen an Text, Bildern, Videos und anderen Daten erforderlich. In diesem Zusammenhang können Text-

423 OpenAI ist soweit erkennbar sowohl Entwickler des generativen Modells mit allgemeinem Verwendungszweck „GPT“ als auch Anbieter des darauf basierten generativen KI-Systems „ChatGPT“. Vgl. zu diesen Fällen Erwägungsgrund 97 Satz 9 und Satz 11 KI-Verordnung; zu diesem Verständnis der Modell/System-Abgrenzung überdies auch M. Becker CR 2024, 353 (355); zudem Peukert GRUR Int. 2024, 497 (501).

424 Wenngleich hierdurch die Transparenz verbessert und die Rechtsdurchsetzung erleichtert wird, ist die Dokumentationspflicht des Art. 53 Abs. 1 lit. d KI-Verordnung für die hier analysierten Fragen nicht unmittelbar relevant und steht daher hier nicht im Fokus.

und-Data-Mining-Techniken in großem Umfang für das Abrufen und die Analyse solcher Inhalte, die urheberrechtlich und durch verwandte Schutzrechte geschützt sein können, eingesetzt werden. Für jede Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte ist die Zustimmung des betreffenden Rechteinhabers erforderlich, es sei denn, es gelten einschlägige Ausnahmen und Beschränkungen des Urheberrechts. Mit der Richtlinie (EU) 2019/790 wurden Ausnahmen und Beschränkungen eingeführt, um unter bestimmten Bedingungen Vervielfältigungen und Entnahmen von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen für die Zwecke des Text und Data Mining zu erlauben. Nach diesen Vorschriften können Rechteinhaber beschließen, ihre Rechte an ihren Werken oder sonstigen Schutzgegenständen vorzubehalten, um Text und Data Mining zu verhindern, es sei denn, es erfolgt zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung. Wenn die Vorbehaltsrechte ausdrücklich und in geeigneter Weise vorbehalten wurden, müssen Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck eine Genehmigung von den Rechteinhabern einholen, wenn sie Text und Data Mining bei solchen Werken durchführen wollen.

(106) Anbieter, die KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck in der Union in Verkehr bringen, sollten die Erfüllung der einschlägigen Pflichten aus dieser Verordnung gewährleisten. Zu diesem Zweck sollten Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck eine Strategie zur Einhaltung des Urheberrechts der Union und der verwandten Schutzrechte einführen, insbesondere zur Ermittlung und Einhaltung des gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2019/790 durch die Rechteinhaber geltend gemachten Rechtsvorbehalts. Jeder Anbieter, der ein KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck in der Union in Verkehr bringt, sollte diese Pflicht erfüllen, unabhängig davon, in welchem Hoheitsgebiet die urheberrechtlich relevanten Handlungen, die dem Training dieser KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck zugrunde liegen, stattfinden. Dies ist erforderlich, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck sicherzustellen, unter denen kein Anbieter in der Lage sein sollte, durch die Anwendung niedrigerer Urheberrechtsstandards als in der Union einen Wettbewerbsvorteil auf dem Unionsmarkt zu erlangen.

Wie bereits bei Betrachtung der TDM-Schrankenregelung gezeigt werden konnte, verankert die Regelung des Art. 53 Abs. 1 lit. c KI-Verordnung vor allem die allgemeine Pflicht, eine Strategie zur Einhaltung der Vorgaben des

europäischen Urheberrechts auf den Weg zu bringen.⁴²⁵ Soweit das Training generativer KI-Modelle nicht mit den urheberrechtlichen Vorgaben in Einklang steht, wovon insbesondere aufgrund der Nichtanwendbarkeit des TDM-Schrankentatbestands auszugehen ist, wird auch gegen die Pflicht zur Einrichtung einer entsprechenden „Strategie“ nach Art. 53 Abs. 1 lit. c KI-Verordnung verstoßen.

IV. Streitpunkt: Räumliche Reichweite des europäischen Urheberrechts

Auf den ersten Blick erlangt das europäische Urheberrecht über Art. 53 Abs. 1 lit. c KI-Verordnung räumlich universelle Geltung. Erwägungsgrund 106 statuiert nämlich, die in dieser Norm verankerte Pflicht gelte „unabhängig davon, in welchem Hoheitsgebiet die urheberrechtlich relevanten Handlungen, die dem Training ... zugrunde liegen, stattfinden“. Unabhängig vom Ort ihrer Niederlassung oder ihrer konkreten Handlungen scheinen deshalb alle Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck und damit auch von generativen KI-Modellen einer Pflicht zur Einhaltung der Vorgaben des europäischen Urheberrechts zu unterfallen.

Gegen diese universelle Reichweite der urheberrechtlichen Restriktionen lässt sich natürlich argumentieren, dass das im internationalen wie im europäischen Urheberrecht axiomatisch verankerte Territorialitätsprinzip eine Einhaltung europäischen oder nationalen Rechts stets nur insoweit erfordere, als das jeweilige Statut auch *tatsächlich* zur Anwendung komme.⁴²⁶ Bei Handlungen der KI-Entwickler im Ausland käme eine entsprechende Pflicht nach dieser Auslegung wohl bereits nicht zur Entstehung. Entsprechend wären sämtliche Prozesse und Handlungen des Trainings im Ausland befreit; jedenfalls aber diejenigen, die ohne den Zugriff auf Datenbestände auf europäischen Servern stattgefunden haben und stattfinden.⁴²⁷ Diese formalisiert-verkürzte Auslegung wird im Schrifttum allerdings überwiegend abgelehnt. Die Geltung des europäischen Urheberrechts wird vielmehr dem Sinn und Zweck der Norm entsprechend „fingiert“: Art. 53 Abs. 1 lit. c KI-Verordnung verlange demnach, solle sie überhaupt Wirkung entfalten, auch bei Handlungen in Drittstaaten die Einhaltung der Vorgaben

425 Siehe oben § 4.D.I.5.

426 Siehe hierzu oben § 5.A.I. und II.

427 Vgl. Peukert GRUR Int. 2024, 497 (506).

des europäischen Urheberrechts.⁴²⁸ Entsprechend wird für das europäische Urheberrecht teils sogar ausdrücklich ein Wechsel zum „Marktortprinzip“ proklamiert.⁴²⁹

Vor allem der letztgenannte Aspekt erhellt, dass die Pflicht zur Einrichtung einer Strategie zur Urheberrechts-Compliance zwar auch Handlungen in Ländern außerhalb der Europäischen Union in den Blick nimmt, dabei allerdings nicht mit dem Territorialitätsgrundsatz des Urheberrechts in Konflikt gerät. Es geht im Rahmen der KI-Verordnung nämlich ausschließlich um die Definition von Vorgaben für die Vermarktung von KI-Modellen, KI-Systemen und KI-generierten Erzeugnissen *innerhalb der Europäischen Union*. In der Sache mag dies als „Marktortprinzip“ bezeichnet werden, von dem auch das Handeln der Anbieter mit Sitz außerhalb Europas erfasst wird. Vorschnell mag hierfür das Schlagwort der „Extraterritorialität“ in den Raum geworfen werden. Im Kern geht es allerdings um eine Regulierung *territorialer* Sachverhalte. Nur soweit beim Training generativer KI-Modelle die Vorgaben und Grenzen des europäischen Urheberrechts berücksichtigt und eingehalten wurden und werden, dürfen KI-Modelle und KI-Systeme sowie die damit erbrachten Dienstleistungen oder der damit generierte Output *auf den europäischen Markt* gebracht werden.⁴³⁰ Im Ergebnis handelt es sich um eine mittelbare Durchsetzung des europäischen Urheberrechts – bei räumlich universeller Reichweite – durch die Compliance-Vorgaben der KI-Verordnung.

428 So sprechen Bomhard/Sigmüller (in RD*i* 2024, 45 (51)) von einer „hypothetischen“ Einhaltung des EU-Urheberrechts „bei KI-Training im Ausland“. Allgemein kritisch zum Wortlaut der KI-Verordnung in dieser Hinsicht allerdings auch v. Welser GRUR-Prax 2023, 516 (520).

429 So etwa bei Maamar ZUM 2023, 481 (486) („Die Verknüpfung mit der marktortbezogenen Produktsicherheitsregulierung könnte so als Hebel wirken, um europäische Urheberrechtsstandards über die vom Territorialitätsprinzip gezogenen Grenzen hinaus durchzusetzen.“); im Anschluss (allerdings unklar): Baumann NJW 2023, 3673 (3676); zudem klar Buchalik/Gehrmann CR 2024, 145 (151) („Die KI-VO erkennt ausdrücklich die Text- und Data-Mining Schranke an. Das war bislang umstritten. Darüber hinaus wandelt sich das Territorialitätsprinzip im EU-Urheberrecht zu einem Marktortprinzip.“); ebenso Bomhard/Sigmüller RD*i* 2024, 45 (51); kritisch allerdings Kraetzig NJW 2024, 697 (699); von einem „starken Brussels effect“ spricht zudem M. Becker CR 2024, 353 (357).

430 Bomhard/Sigmüller RD*i* 2024, 45 (51); Peukert GRUR Int. 2024, 497 (506); Hofmann EuZW 2024, 541 (542).

V. Durchsetzung: Rechtsfolgen von Pflichtverstößen

Fragt man nach den Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die KI-Verordnung, ist zu unterscheiden: Die Durchsetzung der Regelungen des europäischen Urheberrechts, also insbesondere das Vorgehen der Rechteinhaber unter Berufung auf ihre urheberrechtlichen Ansprüche, soll ausweislich der Erwägungsgründe durch die neue Verordnung nicht beeinträchtigt sein. Erwägungsgrund 108 erklärt hierzu:

(108) In Bezug auf die den Anbietern von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck auferlegten Pflichten, eine Strategie zur Einhaltung des Urheberrechts der Union einzuführen und eine Zusammenfassung der für das Training verwendeten Inhalte zu veröffentlichen, sollte das Büro für Künstliche Intelligenz überwachen, ob der Anbieter diese Pflichten erfüllt hat, ohne dies zu überprüfen oder die Trainingsdaten im Hinblick auf die Einhaltung des Urheberrechts Werk für Werk zu bewerten. Diese Verordnung berührt nicht die Durchsetzung der Urheberrechtsvorschriften des Unionsrechts.

Allerdings stellt sich die Frage nach der Sanktionierung von Verstößen gegen die KI-Verordnung. Neben der behördlichen Durchsetzung⁴³¹ besteht auch insoweit grundsätzlich die Möglichkeit der Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche, etwa auf Unterlassung oder Schadensersatz. In erster Linie ist an den Tatbestand des Verstoßes gegen Schutzgesetze nach § 823 Abs. 2 BGB zu denken.⁴³² Gegen die Zulässigkeit einer privaten Durchsetzung durch Geltendmachung zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche der betroffenen Rechteinhaber wird allerdings auf Erwägungsgrund 170 der KI-Verordnung verwiesen, wo es heißt:

(170) Im Unionsrecht und im nationalen Recht sind bereits wirksame Rechtsbehelfe für natürliche und juristische Personen vorgesehen, deren Rechte und Freiheiten durch die Nutzung von KI-Systemen beeinträchtigt werden. Unbeschadet dieser Rechtsbehelfe sollte jede natürliche oder juristische Person, die Grund zu der Annahme hat, dass gegen diese Verordnung verstoßen wurde, befugt sein, bei der betreffenden Marktüberwachungsbehörde eine Beschwerde einzureichen.

431 Vgl. insbesondere Art. 88 bis 94 und 99 bis 101 KI-Verordnung.

432 Darüber hinaus kommt im Wettbewerbsverhältnis ein Lauterkeitsverstoß nach §§ 3a, 8, 9 UWG in Betracht.

Wie hieraus zum Teil geschlossen wird, seien die Betroffenen auf die Beachtung des Vorrangs des von den Regulierungsbehörden geführten Sanktionssystems verwiesen; die KI-Verordnung enthalte nämlich – anders als DSGVO⁴³³ oder DSA⁴³⁴ – keine Regelung zum Schadensersatz bei Verstößen. Daher fehle die Öffnung zur privatrechtlichen Durchsetzung.⁴³⁵

Allein aus dem Wortlaut des Erwägungsgrundes ließe sich allerdings wohl auch das Gegenteil folgern. Vor allem aber ist gegen einen Ausschluss privatrechtlicher Rechtsbehelfe anzuführen, dass die Mitgliedstaaten in Art. 99 Abs. 1 KI-Verordnung ausdrücklich aufgefordert sind, „Vorschriften für Sanktionen und andere Durchsetzungsmaßnahmen“ zu erlassen sowie „alle Maßnahmen, die für deren ordnungsgemäße und wirksame Durchsetzung notwendig sind“ zu ergreifen.⁴³⁶ Dies kann den primärrechtlichen Effektivitätsgrundsatz des Art. 4 Abs. 3 EUV spiegeln.⁴³⁷ Das Gebot zur effektiven Durchsetzung europäischer Regelungen im Zuge einer Sanktionierung durch nationales Recht, vor allem im Rahmen privatrechtlicher Mechanismen, materialisiert und verdichtet sich eben vor allem in Szenarien, in denen Regulierung und Durchsetzung auf Ebene der europäischen Institutionen und Behörden nicht oder wenig effektiv sind. Sind das aufsichtsrechtliche und behördliche Instrumentarium unvollständig, ist vor allem die Durchsetzung wenig wirksam und abschreckend, muss nationales Recht die Defizite lückenfüllend beheben.⁴³⁸ Mit Blick auf das für die KI-Verordnung in der künftigen Durchsetzungs- und Sanktionspraxis zu erwartende behördliche

433 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. EU, L 119 vom 4.5.2016, 1 ff.

434 Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste), ABl. EU, L 277 vom 27.10.2022, 1 ff.

435 Vgl. Art. 82 DSGVO und Art. 54 DSA; zudem Peukert GRUR Int. 2024, 497 (509).

436 Zudem müssen die „vorgesehenen Sanktionen ... wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ sein. Vgl. zudem Erwägungsgrund 168.

437 Vgl. allgemein zu diesem Grundsatz z.B. Poelzig, Normdurchsetzung durch Privatrecht, 2021, 260.

438 Vgl. EuGH EuZW 2006, 529 Rn. 60 – Vincenzo Manfredi/Lloyd Adriatico Assicurazioni SpA; zudem z.B. G. Wagner in MüKo/BGB, 9. Aufl. 2024, § 823 Rn. 627 m.w.N.; zudem zur KI-Verordnung auch Linardatos in Hilgendorf/Roth-Isigkeit, Die neue Verordnung der EU zur Künstlichen Intelligenz, 2023, § 7 Rn. 56.

Vollzugsdefizit,⁴³⁹ und der sich zu anderen europäischen Instrumenten bereits entwickelten EuGH-Doktrin einer Durchsetzung des Unionsrechts durch privatrechtliche Sanktionen in den Mitgliedstaaten, kann deshalb durchaus argumentiert werden, dass sich aus Verstößen gegen die KI-Verordnung deliktische Ansprüche ergeben.⁴⁴⁰ Im Schrifttum wird in ähnlichen Konstellationen auf eine Regelvermutung der privaten Durchsetzbarkeit verwiesen: Im Zweifel sei eine schadensersatzrechtliche Bewehrung unionsrechtlicher Normen anzunehmen.⁴⁴¹ Die Diskussion zur Frage der Einordnung einzelner Normen der KI-Verordnung als Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB steht allerdings erst am Anfang.⁴⁴²

VI. Zwischenergebnis

Eine privatrechtliche Schadensersatzhaftung der Anbieter von KI-Systemen wegen Verstoßes gegen Pflichten aus Art. 53 Abs. 1 KI-Verordnung ist nach gegenwärtigem Diskussionsstand nicht ausgeschlossen. Allerdings ist zu beachten, dass die Pflichten in Kapitel V der KI-Verordnung – inklusive des Art. 53 – erst ab dem 2. August 2025 Geltung erlangen werden.⁴⁴³ Die Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck, die vor dem 2. August 2025 in Verkehr gebracht wurden, müssen die erforderlichen

439 Vgl. zu entsprechenden Befürchtungen z.B. Bomhard/Sigmüller RD*i* 2024, 45 (53); zudem auch bereits Ebers u.a. RD*i* 2021, 528 (536).

440 Vgl. in anderem Zusammenhang zur privaten Durchsetzung insbesondere auch EuGH GRUR 2002, 367 Rn. 29 – Courage Ltd/Bernard Crehan; EuGH EuZW 2006, 529 Rn. 62 – Vincenzo Manfredi/Lloyd Adriatico Assicurazioni SpA.; speziell zur KI-Verordnung zudem Linardatos in Hilgendorf/Roth-Isigkeit, Die neue Verordnung der EU zur Künstlichen Intelligenz, 2023, § 7 Rn. 56, und Zwickel in Hilgendorf/Roth-Isigkeit, Die neue Verordnung der EU zur Künstlichen Intelligenz, 2023, § 10 Rn. 24 ff., insb. Rn. 27.

441 Vgl. hierzu v.a. Heinze, Schadensersatz im Unionsprivatrecht, 2017, 515; zudem G. Wagner AcP 206 (2006), 352 (413 ff.); einschränkend allerdings auch G. Wagner in MüKo/BGB, 9. Aufl. 2024, § 823 Rn. 630 ff.; aus der Rechtsprechung des EuGH zudem z.B. EuGH BeckRS 2004, 75459 Rn. 27 f. – Antonio Muñoz.

442 Vgl. hierzu z.B. Spindler CR 2021, 361 (362); Grützmacher CR 2021, 433 (437); Roos/Weitz MMR 2021, 844 (850); Kraetzig CR 2024, 207 (210); Linardatos in Hilgendorf/Roth-Isigkeit, Die neue Verordnung der EU zur Künstlichen Intelligenz, 2023, § 7 Rn. 56, und Zwickel in Hilgendorf/Roth-Isigkeit, Die neue Verordnung der EU zur Künstlichen Intelligenz, 2023, § 10 Rn. 24 ff., insb. Rn. 27.

443 Vgl. Art. 113 lit. b KI-Verordnung.

Maßnahmen für die Erfüllung der in dieser Verordnung festgelegten Pflichten zudem erst zum 2. August 2027 treffen.⁴⁴⁴

444 Vgl. Art. III Abs. 3 KI-Verordnung.

